



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement EVD**

AUSGABE 2009
716.201 d

Ergänzungsinformation zum
Info-Service "Arbeitslosigkeit"
Ein Leitfaden für Versicherte

Berufliche Vorsorge für arbeitslose Personen

gemäss AVIG und BVG

INFO-SERVICE
Arbeitslosenversicherung
(ALV)

HINWEISE

Das vorliegende Info-Service gibt den versicherten Personen einen Überblick über die Abläufe, Pflichten, Ansprüche und Informationsquellen bezüglich der beruflichen Vorsorge von arbeitslosen Personen. Es berücksichtigt das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG SR 837.0), dessen Verordnung (AVIV SR 837.02) sowie die Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen (SR 837.174). Dieser Überblick kann aber nicht alle Einzelheiten des Gesetzes wiedergeben. In Zweifelsfällen ist immer der Gesetzestext massgebend.

Die aufgeführten Zahlen (z.B. Frankenbeträge) können Änderungen erfahren. Bei Ihrer Vollzugsstelle erhalten Sie die jeweils gültigen Zahlen.

Auskünfte zu konkreten Fragen erteilen Ihre Vollzugsstellen:

- Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)
- Die kantonale Amtsstelle (AAM, AfA, AWA, beco, KAST, KIGA)
- Die Arbeitslosenkasse (ALK)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Versicherungspflicht	4
2	Versicherter Lohn und Beiträge	4
3	Leistungen	5
	3.1 Bei Invalidität	5-6
	3.2 Im Todesfall	6
	3.3 Ergänzende Hinweise	6
4	Befreiung von der obligatorischen BVG-Vorsorge für arbeitslose Personen	7
5	Meldung eines versicherten Ereignisses (Tod oder Invalidität)	7

Versicherungspflicht

1

Obligatorisch versichert sind seit dem 1. Juli 1997 alle arbeitslosen Personen (ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres), welche nach allfällig zu bestehenden Wartezeiten Taggelder der Arbeitslosenversicherung (ALV) beziehen und deren Tageslohn CHF 78.80 übersteigt. Ist eine arbeitslose Person anderweitig versichert, kann sie bei der Stiftung Auffangeinrichtung schriftlich einen Befreiungsantrag stellen. Dieser wird bewilligt, wenn die gesuchstellende Person bereits einen ausreichenden Vorsorgeschutz geniesst (Vorgehen siehe unter Punkt 4).

Versicherter Lohn und Beiträge

2

Unter Tageslohn wird das gesamte Entgelt verstanden, das eine versicherte Person aufgrund eines Taggeldes alleine, einer Taggeldleistung in Verbindung mit einem Zwischenverdienst, eines Programmes zur vorübergehenden Beschäftigung oder einer Teilzeitbeschäftigung auf den Tag umgerechnet verdient.

Als Eintrittschwelle in die BVG-Versicherung gilt der minimale Tageslohn von CHF 78.80. Zu versichern ist nur der Teil des Tageslohns, der CHF 91.95 übersteigt und nicht grösser als CHF 315.20 ist. Dieser Teil wird koordinierter Tageslohn genannt. Beträgt der koordinierte Tageslohn weniger als CHF 13.15, so muss auf diesen Betrag aufgerundet werden. Die Beiträge auf dem versicherten Tageslohn betragen 0.8% und werden je hälftig durch den Versicherten und den ALV-Fonds getragen. Während Tagen, an denen die arbeitslose Person keine Taggeldleistung erhält, übernimmt der ALV-Fonds den ganzen Betrag.

Nachfolgende Beispiele (Annahme: der Tageslohn besteht nur aus Arbeitslosenentschädigung; ALE) sollen die Berechnung der Beiträge illustrieren:

BEISPIELE	A CHF	B CHF	C CHF	D CHF	E CHF	F CHF
Taggeld ALV	70.00	78.80 ¹	100.00 ¹	105.10 ¹	230.00	320.00
– Koordinationsabzug	91.95	91.95	91.95	91.95	91.95	91.95
= BVG-pflichtiges Taggeld	0.00	13.15 ¹	13.15 ¹	13.15 ¹	138.05	223.25 ²
BVG-PRÄMIE:						
Anteil der versicherte Person	0.00	0.0526	0.0526	0.0526 ¹	0.5522	0.8930
Oktober 2008: 23 Tage	0.00	1.20	1.20	1.20	12.70	20.55

¹ Übersteigt der Tageslohn CHF 78.80 so sind minimal CHF 13.15 BVG-pflichtig, d.h. der BVG-pflichtige Anteil beträgt ab CHF 78.80 bis CHF 105.10 immer CHF 13.15 (105.10 - 91.95 = 13.15).

² Da die obere Grenze des Vorsorgeschutzes im Tag auf CHF 315.20 begrenzt ist, müssen von diesem Betrag CHF 91.95 abgezogen werden. Der BVG-pflichtige Anteil kann somit nicht höher sein als CHF 223.25.

Leistungen

3

Der Vorsorgeschutz deckt nur die Risiken Tod und Invalidität ab, nicht aber das Alterssparen. Die obligatorische BVG-Vorsorge für arbeitslose Personen ist deshalb eine reine Risikovorsorge (ähnlich wie die Unfallversicherung oder die ALV) und keine Vorsorge für das Alter. Aus diesem Grund kann das bisher angesparte Altersguthaben (Freizügigkeitsleistungen des letzten Arbeitgebers) nicht der Stiftung Auffangeinrichtung BVG übertragen werden.

Als Grundlage für die Berechnung der Leistungen im Todesfall und bei Invalidität gilt der versicherte Tageslohn jener Kontrollperiode (Kalendermonat), in welcher das Vorsorgeereignis eingetreten ist (Tageslohn bei Beginn der Invalidität, bzw. Tageslohn bei Beginn der Krankheit, welche zum Tod geführt hat).

Im Falle einer eingetragenen Partnerschaft ist die überlebende Person einem Witwer/einer Witwe gleichgestellt.

Bei Invalidität

3.1

Invalidenrente

Umfang der Invaliditätsleistungen richtet sich nach dem Grad der Invalidität. Ein Invaliditätsgrad von

- 70% und mehr ergibt einen Anspruch auf die volle Rente
- mindestens 60%, aber weniger als 70% ergibt Anspruch auf eine Dreiviertelrente.
- mindestens 50%, aber weniger als 60% ergibt Anspruch auf eine halbe Rente.
- mindestens 40%, aber weniger als 50% ergibt Anspruch auf eine Viertelrente.
- weniger als 40% begründet keinen Anspruch.

Zu beachten ist allerdings die Regelung gemäss Buchstabe f der Übergangsbestimmungen der Änderung des BVG vom 3. Oktober 2003 (1. BVG-Revision).

Für die Berechnung der Höhe der Invalidenrente wird auf das Guthaben abgestellt, welches sich zusammen setzt aus

- dem Altersguthaben gemäss Art. 15 Abs. 1 BVG, welches die versicherte Person vor Beginn dieser Versicherung erworben hat, und
- der Summe der künftigen Altersgutschriften gemäss BVG ohne Zinsen für die Zeit vom Beginn der Versicherung bis zum Pensionsalter.

Ist die versicherte Person im Sinne der IV invalid geworden, wird die Höhe der Invalidenrente auf Grund dieses massgebenden Guthabens und dem für diese Person im Pensionsalter gültigen Umwandlungssatz berechnet.

Die Leistungspflicht der Stiftung endet, wenn der Invaliditätsgrad weniger als 40% beträgt, spätestens aber bei Erreichen des Pensionsalters bzw. mit dem Tod der versicherten Person.

Invaliden-Kinderrente:

20% der Invalidenrente pro anspruchsberechtigtes Kind.

Kapitalabfindung

Geringfügige Invalidenrenten werden als einmalige Kapitalabfindungen ausgerichtet (Art. 37 Abs. 2 BVG).

Im Todesfall

3.2

Ehegattenrente/-gattinnenrente

Die Höhe der Ehegattenrente/-gattinnenrente bzw. der Rente des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin entspricht

- beim Tod einer aktiven versicherten Person 60% der versicherten Invalidenrente.
- beim Tod eines Invalidenrentners/einer Invalidenrentnerin 60% der zu-letzt ausgerichteten Invalidenrente.

Waisenrenten

Die Höhe der Waisenrente entspricht

- beim Tod der aktiven versicherten Person 20% der versicherten Invalidenrente.
- beim Tod eines Invalidenrentners/einer Invalidenrentnerin 20% der zu-letzt ausgerichteten Invalidenrente.

Ergänzende Hinweise

3.3

Koordination mit weiteren Ersatz- und Erwerbseinkommen

- Die Stiftung Auffangeinrichtung kürzt die Hinterlassen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.
- Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten und Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen (z.B. Unfall-, Militär und Krankentaggeldversicherung), mit Ausnahme von Hilflosenentschädigung, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezüglern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzzeinkommen angerechnet.

Befreiung von der obligatorischen BVG-Vorsorge für arbeitslose Personen

4

Die Befreiung von der obligatorischen beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen ist möglich, wenn der Vorsorgeschutz nach Art. 47 BVG bei einer Vorsorgeeinrichtung besteht. Beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum kann ein Formular für einen Befreiungsantrag bezogen werden. Dieser ist ausgefüllt, zusammen mit einer Versicherungsbestätigung der Vorsorgeeinrichtung und einer Kopie des gültigen Vorsorgeausweises, an die zuständige Zweigstelle der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zu senden. Diese wird den Antrag prüfen und der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitteilen, ob eine Befreiung von der obligatorischen beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen gewährt werden kann.

Meldung eines versicherten Ereignisses (Tod oder Invalidität)

5

Für Invaliditätsfälle, die vor dem 1. Juli 1997 eingetreten sind, besteht im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen kein Vorsorgeschutz. In diesem Fall hat die arbeitslose Person abzuklären, ob allenfalls der Vorsorgeschutz ihrer vorherigen BVG-Vorsorgeeinrichtung noch Gültigkeit hat (30 Tage Nachdeckung).

Um einen Invaliditäts- oder Todesfall anzumelden, haben sich die versicherte Person oder deren Hinterbliebene mit dem zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum in Verbindung zu setzen. Bei diesem können Sie das entsprechende Melde- und Arztzeugnisformular verlangen. Die Meldung und alle weiteren Dokumente zur Ausrichtung von Vorsorgeleistungen gemäss Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen sind der Zweigstelle der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zuzustellen, welche auf dem Meldeformular aufgeführt ist.

Wenn Sie ein Gesuch an die IV stellen, müssen Sie dies unverzüglich Ihrem RAV melden. Im Invaliditätsfall kann über eine allfällige BVG-Rente nicht vor dem IV-Entscheid befunden werden. Zu diesem Zeitpunkt stehen Sie möglicherweise seit längerer Zeit nicht mehr in Kontakt zum RAV. Denken Sie deshalb daran, im Falle eines positiven Entscheides durch die IV beim RAV erneut eine Schadenmeldung vorzunehmen. Ausserdem ist umgehend nach Meldung des versicherten Ereignisses das vorhandene Altersguthaben aus aktiver Arbeitszeit dem RAV zu bescheinigen (Kopie Freizügigkeitspolice, Kontoauszug Freizügigkeitskonto oder letzter Vorsorgeausweis).

Info-Service

Herausgegeben vom

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Direktion für Arbeit, Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung unter
Mitwirkung der Stiftung Auffangeinrichtung BVG, www.aeis.ch

716.201 d 01.2009